

# RS Vfgh 2017/6/21 V79/2016 ua (V79-80/2016-9, V13/2017-12)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2017

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6130 Kulturpflanzenschutz, Pflanzenschutz

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1, Z2

B-VG Art116, Art118

F-VG 1948 §8 Abs5

Bgld PflanzenschutzG 2003 §6

Bgld Stare-VertreibungsV 2012 §2

Stare-Vertreibungs-V Podersdorf 2012 §1, §5

Stare-Bekämpfungskosten-V Podersdorf 2012 §3, §5

Bgld Stare-VertreibungsV 2014 §2

Stare-Vertreibungs-V Podersdorf 2014 §1, §5

Stare-Bekämpfungskosten-V Podersdorf 2014 §3, §5

## Leitsatz

Aufhebung von Regelungen betreffend die Einhebung von Kostenbeiträgen für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare in Verordnungen der Gemeinde Podersdorf am See wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Grundlage

## Rechtssatz

Aufhebung der §§3 und 5 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 13.12.2012 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2012 sowie der §§3 und 5 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 19.11.2014 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2014 wegen Verstoßes gegen §6 Abs10 Bgld PflanzenschutzG 2003.

Der VfGH hegte gegen die in Prüfung gezogenen Ordnungsbestimmungen ua das Bedenken, dass die Einbeziehung von außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See gelegenen Grundstücken in die Ermittlung der gesamten Weingartenflächen und damit in die Berechnung der Einheitssätze/ha gegen §6 Abs10 Bgld PflanzenschutzG verstoße, weil die Gemeinde Verordnungen zur Anordnung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare (als Akte der Hoheitsverwaltung) vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Art116 und 118 B-VG sowie des §8 Abs5 F-VG ausschließlich für ihr Gemeindegebiet erlassen dürfe, sodass die Verordnungen zur anteilmäßigen Vorschreibung der ihr durch die angeordneten Maßnahmen gegen Stare

erwachsenen Kosten nur jenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden dürften, deren Grundstücke im Gemeindegebiet liegen würden (vgl. §6 Abs11 Bgld PflanzenschutzG). Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat sich in seinem Antrag ua diesem Bedenken angeschlossen.

In ihren Äußerungen bestätigt die Marktgemeinde Podersdorf am See die Durchführung von Starevertreibungsmaßnahmen sowie die Vorschreibung von diesbezüglichen Kostenbeiträgen für Weingärten auf fremdem Gemeindegebiet, verweist aber auf eine dieses Vorgehen (aus Sicht der beteiligten Gemeinde) legitimierende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Gols und Podersdorf und betont, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten angefallen seien, weshalb diese Vorgehensweise für die jeweiligen Beschwerdeführer in den Anlassverfahren durch die Aufteilung der konstanten Gesamtkosten auf eine größere Weingartengesamtfläche vorteilhaft sei.

Unabhängig von den Fragen des Inhaltes und der zeitlichen Geltung der erwähnten Vereinbarung und trotz des für den VfGH rechnerisch nachvollziehbaren Vorteiles eines niedrigeren Einheitssatzes/ha für die jeweiligen Beschwerdeführer in den Anlassverfahren durch die Aufteilung der konstanten Gesamtkosten auf eine größere Weingartengesamtfläche verstoßen die in Prüfung gezogenen (und zur Aufhebung beantragten) Verordnungsbestimmungen gegen §6 Abs10 Bgld PflanzenschutzG, weil sie außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See gelegene Grundstücke in die Ermittlung der gesamten Weingartenflächen (vgl. die jeweiligen §§3 der Stare-Bekämpfungskosten-V-Podersdorf 2012 und 2014) und damit in die Berechnung der Einheitssätze/ha (vgl. die jeweiligen §§5 der Stare-Bekämpfungskosten-V-Podersdorf 2012 und 2014) einbezogen haben, wodurch die Gemeinde - entgegen der Verfassungsrechtslage - Akte der Hoheitsverwaltung für Grundstücke außerhalb ihres Gemeindegebietes gesetzt hat.

Da die als gesetzwidrig erkannten Verordnungsbestimmungen mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung stehen, ist mit Aufhebung nach Abs3 des Art139 B-VG vorzugehen.

(Anlassfall E2468/2015 ua, E v 27.06.2017, Aufhebung der angefochtenen Erkenntnisse).

#### **Entscheidungstexte**

- V79/2016 ua (V79-80/2016-9, V13/2017-12)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.2017 V79/2016 ua (V79-80/2016-9, V13/2017-12)

#### **Schlagworte**

Pflanzenschutz, Abgaben Gemeinde-, Selbstverwaltungsrecht, Bindung (des Ordnungsgebers)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2017:V79.2016

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.09.2018

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)